



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 01.12.2023

Beginn: 18:30
Ende: 20:00
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz

Beer, Johann

Falk, Philipp

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Proff, Reiner

Reuter, Jochen

Schäller, Simone

Ortssprecher

Beck, Jürgen

Lehr, Andreas

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

Schrenk, Michael

Presse

Schüle, Albert

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Kriegler, Markus

Rank, Markus



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.11.2023
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Dürrwangen, Hartlesfeld 17, Neubau eines Workout-Studios
- TOP 2.2 Haslach, Kreuthfeld, Abbruch des bestehenden Geräteschuppens und Anbau an die bestehende Gerätehalle
- TOP 2.3 Haslach, Kreuzfeld 23, Wohnhaus mit Garage
- TOP 3 Kath. Pfarramt Maria Immaculata Dürrwangen; Zuschussantrag für notwendige Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Haus der Kinder St. Sebastian in Dürrwangen
- TOP 4 Bestellung von Frau Carolin Helmreich zur Standesbeamtin und neuer Standesamtsleitung
- TOP 5 Kommunale Wärmeplanung - Förderantrag
- TOP 6 Blaskapelle Dürrwangen; Planungen über neuen Proberaum: aktueller Bericht
- TOP 7 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben
- TOP 8 Bekanntgaben
- TOP 8.1 Geplante Asylunterkünfte in Dürrwangen
- TOP 8.2 Neues Kommunalfahrzeug Boki
- TOP 8.3 Dorferneuerung und Flurneuordnung Neuses 2
- TOP 8.4 Gigabit-Ausbau in Deutschland – Förderung des Bundes
- TOP 8.5 Pfarrfasching 2024
- TOP 8.6 Jahresrückblick 2023
- TOP 9 Sonstiges
- TOP 9.1 Halsbach, Weiherweg 8
- TOP 9.2 Halsbach, Maibaumständer
- TOP 9.3 Diska; Parkverbot vor Anwesen Hesselbergstr. 12
- TOP 9.4 Friedhof Dürrwangen Schöpfbrunnen, Algenbildung
- TOP 9.5 Friedhof Dürrwangen, neugepflanzte Bäume Urnenfeld
- TOP 9.6 Haslach, Christbaum



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.11.2023

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Dürrwangen, Hartlesfeld 17, Neubau eines Workout-Studios

Sachverhalt:

Die Antragsteller planen die Neuerrichtung eines Workout-Studios auf dem bereits mit einem Wohngebäude bebauten Grundstück.

Bauort: Hartlesfeld 17, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 314/32, Gemarkung Dürrwangen

FN: Wohnbauflächen

Bebauungsplan: Galgenholz (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach §36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Am 25.10.2023 wurde zunächst ein Bauantrag eingereicht, der zwischenzeitlich zurückgezogen. Der Antrag auf Bauvorbescheid (Bauvoranfrage) wurde am 10.11.2023 eingereicht.

Der Antrag auf Vorbescheid dient der Prüfung und Entscheidung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durch die Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt Ansbach).

Über die Zulässigkeit von Vorhaben wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Insbesondere wünscht der Bauherr durch die Bauvoranfrage eine Klärung ob die Errichtung des Workout-Studios in dieser Größe an dem vorliegenden Standort genehmigungsfähig ist. Wenn nicht wünscht der Bauherr Aufklärung, in welcher Größe das Studio genehmigungsfähig wäre.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor.

Eine Stellungnahme des Nachbarn (Flurstück 314-33) liegt der Verwaltung vor und wurde dem MGR im Rahmen der Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Beschreibung des Bauvorhabens

Mit Fußbodenheizung beheiztes Workout-Studio mit Dusche und WC sowie einer Terrasse.

Abmessungen 5,60m x 9,50m x 2,88m,

Grundfläche 53,20m², Bruttorauminhalt 165,45m³

Ausführung Holzrahmenkonstruktion auf einer betonierten Bodenplatte.

Flachdach, DN nicht in Planunterlagen ersichtlich

Die Beschreibung der Nutzung ist in der Anlage Nutzungsbeschreibung erläutert.



Grunderläuterungen zum Allgemeinen Wohngebiet WA:

Für das Baugebiet Galgenholz wurde gem. [§4 BauNVO](#) als Gebietscharakter ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgelegt.

Allgemeine Wohngebiete dienen nach § 4 (1) BauNVO vorwiegend dem Wohnen.

Das Attribut „vorwiegend“ macht deutlich, dass im allgemeinen Wohngebiet dem Wohnen andere wohnverträgliche Nutzungsarten zugeordnet werden können.

Der Grundcharakter des allgemeinen Wohngebietes muss auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen von anderen der anderen zulässigen Nutzungen für das Gebiet prägend bleiben. Maßstab ist stets das gesamte festgesetzte Baugebiet, nicht das einzelne Baugrundstück

Das Schutzniveau ist gegenüber dem reinen Wohngebiet abgeschwächt, da im allgemeinen Wohngebiet andere Nutzungen, von den geringfügige Störungen ausgehen können, allgemein zulässig sind.

Zulässig sind gem. §4, (2) Nr. 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, Soziale und sportliche Zwecke.

Seit der Novelle 1990 sind auch Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig. Der Verordnungsgeber bezweckte mit dieser Änderung u.a. die Gleichbehandlung gewerblicher und nicht gewerblich betriebener Sportanlagen in den Baugebieten.

Anlagen für sportliche Zwecke können sich sowohl in geschlossenen Gebäuden als auch im Freien befinden. Beispiele sind Squash-Center, Bowling-Center, Fitness-Studios und andere Anlagen für allgemeine gymnastische Übungen. Bestandteile von Sportanlagen sind typischerweise Umkleide- und Duschräume, Räume zur Aufbewahrung von Sportgeräten und andere zweckdienliche Anlagen.

Sportliche Anlagen werfen naturgemäß lärmbezogene Nutzungskonflikte zu der das allgemeine Wohngebiet prägenden Wohnnutzung auf.

Für die immisionsschutzrechtliche Beurteilung der Wohnverträglichkeit von Sportlärm ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Sportanlagenlärmschutzverordnung für das allgemeine Wohngebiet keine für dieses Gebiet unzumutbaren Störungen oder Belästigungen auftreten werden.

Ausnahmsweise können sonstige nicht störende Gewerbebetriebe für Freiberufler zugelassen werden.

Weitere Ausnahmen gemäß §4 (3), Ziff. 1,3,4 und BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Somit können ausnahmsweise gem. §4 (3) Nr. 2 auch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Ausgangspunkt der gebotenen Prüfung im Einzelfall ist die Frage, ob der konkrete Betrieb seiner Art nach erfahrungsgemäß geeignet ist, das Wohnen nicht zu stören.

Nicht störende Gewerbebetriebe können auch dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nicht der Versorgung des Gebietes dienen. Eine funktionelle Zuordnung zur Gebietsart wird nicht verlangt.

Beschreibung der Nutzung:

Im Rahmen eines nebenberuflichen Kleingewerbes sollen Sport-, Entspannungs- und Achtsamkeitskurse für Mamas/Papas mit Babys/Kleinkindern stattfinden. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen zudem Kinderyoga und „gedämpfte“ Sportkurse für Mamas/Papas am späten Nachmittag ohne Kind stattfinden.

Die Kurse sind in Gruppen mit ca. 6 Teilnehmern geplant.



Die Vormittagskurse sollen zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr stattfinden, die Nachmittags- bzw. Abendkurse zwischen 15:00 Uhr und 20:00 Uhr.
Angedacht sind 3-4 Kurse je Woche.

Lärm:

Maßnahmen zur Lärmimmission sind von den Bauherren vorgesehen. Weitere Auflagen hierzu sind ggf. durch die prüfende und genehmigende Stelle (LRA) vorzugeben.

Verkehrsproblematik:

Das Anwesen befindet sich im Zufahrtsbereich eines Wendehammers.

Gemäß Art. 47 BayNVO ist für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Anzahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.

Gemäß Planskizze beabsichtigen die Antragsteller auf dem eigenen Grundstück bis zu 7 Stellmöglichkeiten zu schaffen.



Weitere Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes:





1.4.1.

Soll: Gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes sind die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO bestimmt.

Ist: Die Bebauung ist in westlicher Richtung außerhalb der Baugrenze vorgesehen.

1.9

Soll: Der Schutzabstand von der Waldgrenze des Galgenholzwäldchens beträgt nach außen 25,00m. (Windwurfabstand). Innerhalb dieser Schutzfläche dürfen keine Gebäude errichtet werden.

Ist: Die geplante Bebauung soll innerhalb der Schutzzone erfolgen.

Eine notwendige Haftungsverzichtserklärung für etwaige Schadenersatzansprüche wurde dem Bauantrag beigelegt.

Das Landratsamt Ansbach hat im Rahmen einer tel. Anfrage bei Erteilung einer Haftungsausschlussklärung des Bauwerbers eine Genehmigung für ein Nebengebäude (auch mit gewerblicher Nutzung) mit einer Grundfläche von ca. 20m² auch außerhalb der Baugrenzen in Aussicht gestellt.

Dem Bauantrag ist eine Abstandsflächenübernahme im Bereich des Waldes (Flurstück 314/3) beigelegt. Die Waldfläche wird gemäß Bebauungsplan als Biotop Nr. B 75/83 der bay. Biotopkartierung geführt. Eine Prüfung und Bewertung von Abstandsflächen obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landratsamt Ansbach).

1.4.2

Soll: Nebenanlagen/Nebengebäude sind auch außerhalb der Baugrenze, bis zu einer Größe von 40m² Grundfläche für Garagen, bzw. 12,00m² Grundfläche für sonstige Nebengebäude zulässig.

Erläuterung zu Nebenanlagen:

Untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstück oder des Baugebietes selbst dienen (funktionale Unterordnung) und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Die dienende Funktion leitet sich notwendigerweise von der zulässigen Hauptnutzung ab. Nebenanlagen können deshalb je nach zulässiger Hauptnutzung unterschiedliche Anlagen und Einrichtungen sein.

Der Zulässigkeitsmaßstab ist deshalb in hohem Maße einzelfallabhängig und wird durch das Landratsamt als Genehmigungsbehörde entschieden.

Bei Wohngrundstücken sind z.B. Gartenlauben, Geräteräume, Gewächshäuser aber auch Schwimmbecken typische Nebenanlagen.

Für die Zulässigkeit dieser Nebenanlagen kommt es darauf an, ob sie sich in räumlich-gegenständlicher Hinsicht den Wohngebäuden unterordnen und ob sie der Eigenart des Wohngebietes in seiner, etwa durch Grundstücksgrößen, Bauweise und Geschossigkeit geprägten spezifischen Ausprägung widersprechen.

Ist: Eigenständiges Workout-Studio mit Abmessungen 5,60m x 9,50m x 2,88m, Grundfläche 53,20m², Bruttorauminhalt 165,45m³

1.4.2.1

Garten- bzw. Gerätehäuschen (feuerhemmende Ausführung, d.h. Feuerwiderstandsklasse F 30 B) sind auf der straßenabgewandten Seite auch außerhalb der Baugrenzen bei Einhaltung eines Abstands von 3,00m zur Nachbargrenze zulässig. Ihre überdachte Grundfläche



darf je Grundstück und Gebäudeeinheit 12,00m² nicht überschreiten. Ihre Traufhöhe darf max. 2,50m betragen. Feuerstellen sind dort nicht zulässig.

Ist: Eigenständiges Workout-Studio mit Abmessungen 5,60m x 9,50m x 2,88m, Grundfläche 53,20m², Bruttorauminhalt 165,45m³, incl. sanitärer Anlagen (Dusche/WC) und Wärmequelle (Fußbodenheizung)

Erschließung

Die Erschließung (Zufahrt/ Wasserversorgung / Abwasser) ist bauherrenseits durchzuführen und ist durch Verwendung der Anschlüsse des Wohnhauses gesichert.

Abwasser: Die Abwasserentsorgung soll über die bestehende Regen- und Schmutzwasserentsorgung im Trennsystem auf dem privaten Grundstück angeschlossen werden. Die Dichtheit ist nachzuweisen.

Wasser Die Wasserversorgung für das neue Gebäude ist geplant indem nach dem Zähler aus dem bestehenden Hausanschlussraum eine Verbindung zum Nebengebäude erstellt wird.

Zufahrt: Die Zufahrt ist über die bestehende Zufahrt gesichert.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z.B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht vorgenommen, da hierfür die unter Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Zusammenfassung:

Eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens erscheint dem Grunde nach in einem allgemeinen Wohngebiet WA möglich und ist mit den Voraussetzungen und Vorgaben eines allgemeinen Wohngebietes in Einklang zu bringen, sofern die Befreiungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Die grundsätzliche Frage der Größe ist im Entscheidungsbereich des Landratsamtes als zuständige Genehmigungsbehörde anzusehen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zustimmung zum Bauvorhaben gemäß der vorgelegte Bauvoranfrage in Aussicht zu stellen.

Die endgültige Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt bei Genehmigung des Antrags auf Vorbescheid im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Für 1. BGM Konsolke ist das Gebäude evtl. rechtlich möglich, aber die Punkte die dagegensprechen wiegen schwer und sollten bedacht werden.

1. Das geplante Nebengebäude liegt komplett außerhalb der Baugrenzen.
2. Die Grundfläche des geplanten Gebäudes liegt bei 53,20 m² und damit deutlich über der Grenze von 12,00 m² für sonstige Nebengebäude. Die grundsätzliche Frage der Größe ist im Entscheidungsbereich des Landratsamtes als zuständige Genehmigungsbehörde anzusehen. Bei welcher Größe der Marktgemeinderat zustimmen könnte, lässt sich mit dem TOP nicht beschließen.
3. Eine mögliche Verfahrensfreiheit für die Erstellung eines Nebengebäudes bis zu einem Raumvolumen von 75 m³ (Anmerkung: bei max. 12 m² und max. 2,50 m Traufhöhe lt. Bebauungsplan gar nicht erreichbar) wird mit vorliegenden 165,45 m³ ebenfalls deutlich überschritten.



4. Eine Abstandsflächenübernahme liegt zwar vor, ist aber außerhalb des Bebauungsplanes und wie im vorliegenden Fall zum Wald (Biotop) angrenzend, nicht wirksam.
5. Der Schutzabstand von 25,00 m (Windwurfabstand) zum Galgenhölzchen besagt, dass innerhalb dieser Schutzfläche keine Gebäude errichtet werden dürfen. Die Bauwerber haben einen Haftungsausschluss für etwaige Schadensersatzansprüche für das Gebäude erklärt. Eine Verantwortungsübernahme für im Gebäude befindliche Personen kann natürlich nicht erklärt werden. Dieses Risiko ist nicht per Erklärung abwendbar und bleibt aber damit präsent.
6. Insgesamt schafft man mit diesem Vorhaben einen Präzedenzfall für die gesamte Marktgemeinde.

Nach Abwägung aller Kriterien kommt 1. Bürgermeister Konsolke zu der Erkenntnis, dem Antrag nicht zustimmen zu können.

Diskussion im MGR:

MGR Kiefner ist der Meinung, dass Bauflächen im Bebauungsplan definiert wurden und eingehalten werden sollten. 3. BGM Fuchs fragt nach, ob es möglich wäre das Gebäude in den Baugrenzen zu bauen. Dies wird durch 1. BGM Konsolke verneint. 2. BGM Baumgärtner findet das Konzept grundsätzlich gut. Aber die Summe der ablehnenden Argumente sprechen dagegen. MGR Beck weist darauf hin, dass sich auch die Garage bereits in dem 25m Bereich Richtung Galgenholz befindet. Hier wird ein Präzedenzfall geschaffen. Die Garage wurde nur genehmigt, da sie nicht bewohnt ist, so MGR Kriegler. MGR Reuter findet, dass die Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellt um einen gewissen Rahmen vorzugeben. Es handelt sich hier um ein Wohngebiet. Bisher wurden viele Dinge, wie z.B. andere Außenfassade genehmigt, wenn die Nachbarn damit einverstanden waren. Gewerbliche Nutzung würde auch die Nachbarschaft belasten (Parksituation, Lärmbelästigung, ...). Außerdem ist das Risiko etwaiger Personenschäden durch Windwurf vom Galgenhölzchen gegeben. Dies kann durch die Marktgemeinde nicht getragen werden. MGR Huber sieht hier entgegen der Meinung von MGR Beck auch eine Verkehrsproblematik.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Neubau eines Workout-Studios auf dem Grundstück mit der FlurNr 314/32 der Gemarkung Dürrwangen gemäß dem am 10.11.2023 eingegangenen Antrag auf Bauvorbescheid wird die Zustimmung in Aussicht gestellt.

Bei Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zum Antrag auf Vorbescheid sind vollständige Bauantragsunterlagen zur Behandlung im Marktgemeinderat vorzulegen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 12 Anwesend 13

TOP 2.2 Haslach, Kreuthfeld, Abbruch des bestehenden Geräteschuppens und Anbau an die bestehende Gerätehalle

Sachverhalt:

Die Antragsteller planen den Abriss des bestehenden Geräteschuppens und im Anschluss einen Anbau an die bestehende Gerätehalle.

Bauort: Nähe Kreuthfeld, 91602 Dürrwangen, Gemarkung Haslach, Flurstück 230
FNP: Flächen für die Landwirtschaft, kein Bebauungsplan



Zur Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit wurde am 15.11.2023 ein Antrag auf Bauvorbescheid (Bauvoranfrage) in der Verwaltung eingereicht.
Nachbarunterschriften liegen voll umfänglich vor.

Der Antrag auf Vorbescheid dient der Prüfung und Entscheidung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durch die Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt Ansbach).
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach §36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.
Die endgültige Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt bei Genehmigung des Antrags auf Vorbescheid im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Beschreibung des Bauvorhabens:

Auf dem Flurstück befindet sich eine ca. 7m x 7m große Gerätehalle (ca. 44,22m²) Halle und ein ca. 4,40m x 4,90m großer Geräteschuppen.

Die Antragsteller planen den bestehenden kleineren Geräteschuppen abzubauen und im Anschluss die bereits bestehende Gerätehalle um einen Anbau ca. 7m x 7m zu erweitern.
Dachhöhe First ca. 5m, Traufhöhe ca. 2,80m, Dachneigung ca. 34° (angepasst an das Bestandsgebäude)

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, womit sich die Zulässigkeit nach §35 BauGB für privilegierte Vorhaben oder §35, Abs. 2 BauGB für sonstige Vorhaben richtet.
Ob das Bauvorhaben privilegiert ist und ggf. aufgrund der Größe von unter 100m² ggf. verfahrensfrei nach Art. 57 BayBO erstellt werden kann, kann von der Verwaltung nicht beurteilt und überprüft werden. Eine Überprüfung und Entscheidung obliegen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach.

Die ausreichende Erschließung ist durch die vorhandene Zufahrt gesichert.
Eine öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.
Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück breitflächig versickert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Abs. 2,1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellv) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zustimmung zum Bauvorhaben gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage für den Abbruch der Bestandshütte und die Erweiterung an die bestehende Gerätehalle auf dem Flurstück 230, Lage Kreuthfeld, Gemarkung Haslach in Aussicht zu stellen.

Bei Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zum Antrag auf Vorbescheid sind vollständige Bauantragsunterlagen, sofern keine verfahrensfreie Erstellung nach Art. 57 BayBO möglich ist, zur Behandlung im Marktgemeinderat vorzulegen.

Diskussion im MGR:

MGR Kiefner weist daraufhin, dass das neue Gebäude doppelt so groß wird wie das Alte. Hier handelt es sich um Außenbereich und eine etwaige Privilegierung kann vom MGR nicht geprüft werden. Somit ist er gegen den Neubau. MGRin Folberth schließt sich dieser Meinung an. Einem Neubau in gleicher Größe könnte sie zustimmen.



Beschluss:

Dem Bauvorhaben gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage für den Abbruch der Bestandshütte und die Erweiterung an die bestehende Gerätehalle auf dem Flurstück 230, Lage Kreuzfeld, Gemarkung Haslach wird die Zustimmung in Aussicht gestellt. Bei Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zum Antrag auf Vorbescheid sind vollständige Bauantragsunterlagen, sofern keine verfahrensfreie Erstellung nach Art. 57 BayBO möglich ist, zur Behandlung im Marktgemeinderat vorzulegen.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 13 Anwesend 13

TOP 2.3 Haslach, Kreuzfeld 23, Wohnhaus mit Garage

Der Bauherr plant den Neubau eines Wohnhauses mit Garage.

Bauort: Kreuzfeld 23, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 112/9, Gemarkung Haslach
FNP: Wohnbauflächen; BP: „Haslach Nr. 2 Am Kreuzfeld“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 27.10.2023 in der Verwaltung eingereicht.
Über den Eingang des Bauplanes wurde in der Sitzung am 03.11.2023 informiert.
Die Behandlung des Bauantrags wurde zurückgestellt, da die Planung in Abstimmung mit dem Nachbarn zu Flurstück 112/8 derart überarbeitet wird, dass keine Grenzgarage geplant wird, sondern die Abstandsfläche eingehalten wird.
Die Nachbarunterschriften werden laut Information des Bauherrn bis zum Sitzungstermin nachgereicht. Zur Sitzungsladung liegen noch nicht alle angekündigten Nachbarunterschriften vor.

Folgende Abweichungen vom Bebauungsplan „Haslach Nr. 2 Am Kreuzfeld“ sind ersichtlich und Befreiungen bzw. Abweichungen erforderlich:

- Soll: Firstrichtung West-Ost
Ist: Firstrichtung Nord-Süd
Die Änderung wird benötigt um den Dachvorsprung als Überdachung für die Balkone nutzbar zu machen.
- Soll: Kniestöcke sind nur bei einer Dachneigung von 42° bis 48° zulässig und dürfen höchstens 0,5m hoch sein.
Ist: Kniestock 1,50m und Dachneigung 26°
KN und DN werden geändert um ein vollwertiges Dachgeschoss zu schaffen (Kopfhöhe) aber keinen unnötigen Raum im Dachspitz zu schaffen
- Soll: §8 Sockel von Einfriedungen dürfen ausnahmsweise höher als 0,20m werden, wenn die Geländeneigung dies erfordert.
Ist: Auf den Seiten zu den Flurstücken 114/1 (West) und zu Flurstück 115 (Nord) wird im Verlauf eine Stützmauer (Höhe ca. 2m) ausgebildet. Diese Mauer endet mindestens 3m vor dem Flurstück 116. Das Gelände wird nach der Stützmauer wieder an das gewachsene Gelände angepasst (siehe Kante in Plan EG)



Die Stützwand wird nötig um das Grundstück in den Bereich zu Flur 114/1 und 115 nutzbar zu machen, da das Gelände im Bestand einen Höhenunterschied von ca. 2m aufweist.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Haslach Nr. 2 Am Kreuzfeld“ können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Eine Überprüfung der Einhaltung des weiteren Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und sämtliche erforderlichen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Haslach Nr. 2 Am Kreuzfeld“ zu erteilen

Diskussion im MGR:

MGR Reuter stört die Gesamthöhe des Bauwerks. 11,56 m findet er für ein Wohngebiet zu viel.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 112/9 der Gemarkung Haslach (Lage: Kreuzfeld 23) incl. der notwendigen Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Haslach Nr. 2 Am Kreuzfeld“ wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

TOP 3 Kath. Pfarramt Maria Immaculata Dürrwangen; Zuschussantrag für notwendige Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Haus der Kinder St. Sebastian in Dürrwangen

Sachverhalt:

Das Kath. Pfarramt Maria Immaculata Dürrwangen stellt mit anliegendem Schreiben einen Antrag auf Zuschuss für notwendige Maßnahmen und Anschaffungen in der Kindertageseinrichtung Haus der Kinder St. Sebastian in Dürrwangen.

In der Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtung zwischen dem Markt Dürrwangen und der Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria Immaculata Dürrwangen vom 01.06.2023 ist unter § 5 Absatz Ia folgendes festgelegt:

„Als zusätzliche freiwillige Leistung gewährt der Markt auf vorherigen Antrag für notwendige Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Einrichtungsgebäude und an der Außenanlage die über den in § 2 Abs.II vereinbarten Betrag (2.000,00 € pro Jahr) liegen einen Zuschuss von 66,6 % der Gesamtkosten.“



Aufgrund dieser Vereinbarung wird der Zuschussantrag für folgende Maßnahmen vom Marktgemeinderat behandelt.

Mobiliar Küche Gruppe	3.326,05 €
Mobiliar Schrank Gruppe	1.105,51 €
Mobiliar Regale Keller	1.056,13 €
Mobiliar Schrank Speisesaal	2.375,84 €
Mobiliar Regale für 3 Kinder WC	5.729,88 €
Beschattung	7.142,13 €
WC-Trennwand	2.292,87 €
Zwischensumme:	23.028,41 €
Funkrauchmelder	7.226,28 €
= Gesamt:	30.254,69 €
Dav. Anteil Gemeinde 66,6% entspricht:	<u>20.149,62 €</u>

Anmerkung:

Bei den Maßnahmen ohne die Funkrauchmelder ist ein Betrag von 26.000,00 € veranschlagt. Dieser Betrag beinhaltet die Position „Unvorhergesehenes“ i.H.v. 2.971,59 € und wurde durch die Verwaltung aus der Berechnung des Förderbetrags herausgerechnet.

Alle o.a. Maßnahmen und die Angebote wurden durch die zuständige Kirchenstiftung St. Simpert in Augsburg geprüft und bestätigt.

Die Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungsmaßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2024 eingeplant. Der Betrag ist in den Haushalt 2024 aufzunehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt den beantragten Zuschuss i.H.v. 20.149,62 € für die Instandsetzungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen in der Kindertagesstätte Haus der Kinder St. Sebastian zu gewähren. Die Förderung ist im Haushalt 2024 zu berücksichtigen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4 Bestellung von Frau Carolin Helmreich zur Standesbeamtin und neuer Standesamtsleitung

Sachverhalt:

Frau Carolin Helmreich wird zum 01.12.2023 vom Markt Arberg zur Marktgemeinde Dürrwangen im Rahmen ihres Beamtenverhältnisses versetzt. Frau Helmreich war bereits beim Markt Arberg als Standesbeamtin tätig und erfüllt die Voraussetzungen, um weiterhin als Standesbeamtin tätig zu sein.

Aufgrund Ihrer Versetzung muss Frau Helmreich für den Standesamtsbezirk Dürrwangen neu vom Marktgemeinderat Dürrwangen zur Standesbeamtin bestellt werden.

Die bisherige Leitung des Standesamtes Dürrwangen hat Frau Andrea Deeg inne. Da Frau Deeg im Rahmen der Altersteilzeitregelung ab 01.07.2024 die Freistellungsphase antritt, wird vorgeschlagen, Frau Carolin Helmreich bereits zum 01.12.2023 auch die Leitung des Standesamtes Dürrwangen zu übertragen.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt, Frau Carolin Helmreich zum 01.12.2023 als weitere Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Dürrwangen auf jederzeitigen Widerruf zu bestellen.

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt der Veränderung in der Leitung des Standesamtsbezirk Dürrwangen zu und beschließt, Frau Carolin Helmreich zum 01.12.2023 zur Leiterin des Standesamtsbezirks Dürrwangen zu ernennen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 Kommunale Wärmeplanung - Förderantrag

Sachverhalt:

Der Markt Dürrwangen plant die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung.

Bevor die geplanten Verpflichtungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beim Heizungstausch gelten, soll zunächst eine Wärmeplanung vorliegen. Das GEG und das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) sind miteinander verzahnt, um bis spätestens 2045 eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Das WPG soll gleichzeitig mit dem Änderungsgesetz zum GEG zum 01.01.2024 in Kraft treten. Die Verpflichtungen im aktuellen Gesetzesentwurf (Stand: 16.08.2023) richten sich an die Länder, die die Aufgaben an die Kommunen delegieren werden (aktuell für Bayern noch nicht erfolgt):

- Die acht bayerischen Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern werden bis 30.06.2026 verpflichtet, eine Wärmeplanung vorzulegen (§ 4 Abs. 2 WPG).
- Für alle anderen Kommunen (<100.000 Einwohner) gilt die Pflicht bis zum 30.06.2028 (§ 4 Abs. 2 WPG).
- Für Gemeinden bis 10.000 Einwohnern wird ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren ermöglicht (§ 4 Abs. 3 und § 22 WPG). So können benachbarte Kommunen bei der Wärmeplanung zusammenarbeiten und auch gemeinsame Wärmepläne im "Konvoi-Verfahren" erstellen.

Bereits existierende Wärmepläne haben Bestandsschutz, sofern die jeweilige Planung mit den Anforderungen des Gesetzes vergleichbar ist. Allerdings müssen bei der Fortschreibung bestehender Wärmepläne die Vorgaben des neuen Gesetzes berücksichtigt werden. (§ 5 WPG)

Die kommunale Wärmeplanung wird derzeit insbesondere durch die [Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld "Kommunalrichtlinie" \(KRL\)](#) gefördert.

Der Zuschuss beträgt 60% der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90%.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Maßgabe der KRL.

Die Antragsstellung erfolgt auf Basis der in der Anlage beigefügten Basisdaten sowie der in der Ausgabenübersicht zusammengefassten Kosten in Höhe von 50.400,00 €.



Die Verwaltung schlägt vor, einen Förderantrag auf Basis der in der Anlage beigefügten Daten für Ausgaben in Höhe von 50.400€ für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung zu stellen und diesen bis 31.12.2023 bei der Förderstelle einzureichen, um die erhöhte Förderquote von 90% zu erzielen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat weist die Verwaltung an, einen Förderantrag auf Basis der in der Anlage beigefügten Daten für Ausgaben in Höhe von 50.400€, für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung zu stellen und diesen bis 31.12.2023 bei der Förderstelle einzureichen, um die erhöhte Förderquote von 90% zu erzielen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6 Blaskapelle Dürrwangen; Planungen über neuen Proberaum: aktueller Bericht

Ausversehen im öffentlichem Teil aufgeführt – wird im nichtöffentlichen Teil behandelt.

TOP 7 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 03.11.2023 nachstehende Auftragsvergaben beschlossen:

- 1.) Kindergarten Stützmauer mit Natursteinmauer und Sandkasten/-lagune**
Auftragsvergabe eines Nachtragsangebotes für die Erstellung einer Stützwand aus Mauerscheiben (L-Steinen) und Natursteinmauer sowie einer Sandkasten/-lagune an die Fa. Zäh Gartengestaltung mbH. 91717 Wassertrüdingen für 22.847,41 € (brutto)

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Bekanntgaben

TOP 8.1 Geplante Asylunterkünfte in Dürrwangen

Felsenkeller 3:

Betreffend das Haus im Felsenkeller gibt es nichts Neues vom LRA.

Lt. Kenntnisstand des 1. Bgm. Konsolke ist noch kein Betreiber gefunden und deshalb ist die Umsetzung unsicher.

Dinkelsbühler Str. 13:

Lt. Mail vom 01.12.2023, 10:04 Uhr, ist zum 01.12.2023 ein Mietvertrag mit dem LRA geschlossen worden. Die Möblierung erfolgt in den nächsten Tagen. Wann die Belegung erfolgen wird ist noch unklar. Lt. einer älteren Mail können bis zu 10 Personen untergebracht werden. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der heutigen MGR-Sitzung. Die



direkte Nachbarschaft wird per Brief am 04.12.2023 informiert. Ebenso erfolgt eine Bekanntmachung im Amtsblatt.

TOP 8.2 Neues Kommunalfahrzeug Boki

In der KW 49 wird der Boki an die Fa. Beuthlhaußer geliefert. Dort werden noch nötige Tests gemacht sowie das Winterdienst-Zubehör montiert. Dann wird die Auslieferung voraussichtlich in der KW 50 an die Marktgemeinde erfolgen.

TOP 8.3 Dorferneuerung und Flurneuordnung Neuses 2

Am 10.u.11.11.2023 war eine Delegation aus Neuses/Flinsberg zusammen mit 1. Bgm. Konsolke im oberfränkischen Klosterlangheim. 15 Teilnehmer befassten sich mit Erhebungs-, Moderation- und Präsentationstechniken, als Vorbereitung für die Arbeitskreise, die nun in 2024 gebildet werden. Natürlich wurden bereits einige Themenschwerpunkte und mögliche Projekte thematisiert. Dies alles wird aber erst nach den Erkenntnissen aus den Arbeitskreisen in ca. 1,5 Jahren konkretisiert sein. Dann entscheidet der MGR und die ALE, ob das Verfahren eingeleitet werden wird.

TOP 8.4 Gigabit-Ausbau in Deutschland – Förderung des Bundes

Der MDW bekommt eine Zuwendung in vorläufiger Höhe von 1.636.200,00 € (=60%)
Die Verwaltung hat am 28.11.2023 einen weiteren Förderantrag auf Kofinanzierung durch den Freistaat BY i.H.v. 818.100,00 € (=30%) gestellt. Damit erhofft sich der Markt Dürrwangen eine Förderung von insgesamt 90% = 2.454.300,00 € (von 2.727.000,00 €).

TOP 8.5 Pfarrfasching 2024

Am morgigen Samstag, 02.12.2023, wird von 10-11 Uhr der 1. Vorverkauf stattfinden. Die Sitzung sind wie folgt terminiert:

Sa 27.01.24 19 Uhr

So 28.01.23 15 Uhr

Sa 03.02.24 19 Uhr

So 04.02.24 15 Uhr

2. Verkauf Sa 13.01.24 10-11 Uhr

Narrenmesse vor der 1. Sitzung Sa 27.01.24 17 Uhr

TOP 8.6 Jahresrückblick 2023

1. BGM Konsolke blickt auf das Jahr 2023 zurück: Im zurückliegenden Jahr konnten wieder einige wichtige Beschlüsse und Entscheidungen getroffen werden. Es wurden u.a. verschiedene Bauanträge im Marktgemeinderat behandelt. Auch betreffend die Baugebiete in Haslach und Halsbach sind erfreuliche Entwicklungen zu verzeichnen. In Haslach konnten die letzten benötigten Grundstücke erworben werden und nun arbeitet der MGR weiter daran, zusammen mit dem IB, die (veralteten) Vorgaben bzw. Richtlinien im Baugebiet anzupassen. Für das Baugebiet in Halsbach liegt ein Entwurf vom IB vor und soll zeitnah vom



MGR beschlossen werden. Auch das Gewerbegebiet Lerchenbuck steht kurz vor der Erschließung. Die Vergabe von den Planungskosten hierfür ist in 2023 erfolgt. Erfreulich ist auch, dass seit Juni die Kinder der beiden Notgruppen im alten Schulgebäude nun in den Erweiterungsbau eingezogen sind. Hier bedankt sich 1. BGM Konsolke ausdrücklich bei BauamtsMA Michael Schrenk, der stets die Fäden zusammengehalten hat und zusammen mit Frau Engelhardt vom AB Pfister die meiste Arbeit investiert hat. Die Arbeit an den Außenanlagen ist nun auch in der finalen Phase. Am 10.03.2024 sollen die Einweihungsfeierlichkeiten zusammen mit dem Fest des 100. Geburtstags des KiGas stattfinden. Im Friedhof Dürrwangen sind durch den Bauhof viele Arbeiten durchgeführt worden. Wege, Zisternen und die Priestergrabanlage sowie einige Bepflanzungen sind im Rahmen der Friedhofneugestaltung umgesetzt worden.

Ganz besonders gelungen ist der durch Klärwärter Gerhard Spreiter entworfene Schöpfbrunnen im Zentrum des Friedhofs. Hier wurde eine Brunnenanlage samt vielen Sitzgelegenheiten geschaffen. In 2024 werden die restlichen Arbeiten (z.B. Urnengrabbereich Nähe Haupteingang) durchgeführt. 1. BGM Konsolke bedankt sich ausdrücklich beim Bauhof mit seinem Leiter Andreas Lehr. Durch die vorgenommenen, sehr sauberen und korrekt ausgeführten Arbeiten konnte sehr viel Geld eingespart werden. Als Meilenstein für die Gemeinde bezeichnet 1. BGM Konsolke, dass in 2023 die Genehmigung des barrierefreien Wohnparks eingetroffen ist. Es entstehen nächstes Jahr 37 barrierefreie Wohnung und eine Tagespflege.

Sehr erfreulich ist außerdem, dass es seit fast einem Jahr, am 08.12.2022, einen neuen Lebensmittelmarkt in Dürrwangen gibt. Der diska hat wie erwartet sehr gut eingeschlagen. Viele Verbraucher, auch außerhalb des Gemeindebereiches, kommen zum Einkaufen nach Dürrwangen. Auch der Breitbandausbau schreitet weiter voran. Hier wird die glasfaser+ - eine Tochter der Telekom – in 2026 die Ortschaften Sulzach, Dürrwangen und Halsbach in Eigenverantwortung mit Glasfaser bis ins Haus versehen. Der MGR hat beschlossen rd. 2,7 Mio. € in die restlichen Ortsteile zu investieren, um gleiche Verhältnisse zu schaffen. In 2023 ist die Marktgemeinde Dürrwangen der Musikschule beigetreten. Nach Rücksprache mit KiGa- und Schulleitung, besteht an den Unterrichtsangeboten sehr großes Interesse von Eltern und Kindern. Im Rahmen der Maßnahmen zum Klima- und Energiewandel hat der Markt Dürrwangen auf sehr viele öffentliche Einrichtungen eine Photovoltaikanlage zur eigenen Stromgewinnung installiert. In den nächsten Wochen wird der Bauhof ein neues Kommunalfahrzeug Boki bekommen. In 2023 hat der MGR u.a. wieder sehr viele Zuschüsse für Vereine gewährt. Hier trägt der MGR dem gemeinschaftlichen Gedanken in den Vereinen Rechnung und unterstützt diese mit beachtlichen Beträgen bei vielen Investitionen. Die Dorferneuerung und Flurneuordnung Neuses hat mit einem Wochenendseminar in Klosterlangheim begonnen. Das Verfahren wird erst in rd. 1,5 Jahren eröffnet werden können. Auf Beschluss des MGR werden auf dem Parkplatz der Alten Turnhalle 2024 zwei eLadesäulen installiert. Zum nahenden Jahresende bedankt sich 1. BGM Konsolke bei allen Mitgliedern des Marktgemeinderates sowie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindeverwaltung und des Bauhofes sehr herzlich für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Bei 2. BGM Stefan Baumgärtner und 3. BGM Michael Fuchs bedankt er sich ebenfalls sehr herzlich für die gemeinsame Arbeit und den laufenden Austausch. Es erfolgt alles auf einer sehr vertrauensvollen Basis. Zum Abschluss seiner Ausführungen wünscht 1. BGM Konsolke allen eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute für ein glückliches neues Jahr 2023.



TOP 9 Sonstiges

TOP 9.1 Halsbach, Weiherweg 8

MGRin Folberth hat Anruf von den Anwohnern des Anwesens Weiherweg 8 bekommen. Diese fragen an, ob man gegenüber ihrer Ausfahrt einen Spiegel aufgrund der Unübersichtlichkeit anbracht werden kann. 1. BGM Konsolke erwidert, dass sich das schwierig gestaltet, da es sich bei dem Grundstück gegenüber um Privatgrund handelt.

TOP 9.2 Halsbach, Maibaumständer

MGRin Folberth fragt nach dem aktuellen Stand bzgl. der Anschaffung des Maibaumständers. Es wurde bei einer Firma in Dinkelsbühl ein Angebot angefordert. Leider ist das bisher noch nicht eingegangen. Ortssprecher Lehr merkt an, dass der Maibaumständer in Sulzach vom Dorfverein bezahlt wurde. Für den Verein gab es nur die üblichen 12 % Zuschuss.

TOP 9.3 Diska; Parkverbot vor Anwesen Hesselbergstr. 12

MGR Huber weist darauf hin, dass das Anwesen Hesselbergerstr. 12 neu vermietet ist. Der Mieter parkt vor direkt vor dem Haus. Es kam deshalb des Öfteren zu gefährlichen Situationen mit Fahrzeugen, die den Parkplatz des diskas Richtung Ortsmitte verlassen haben und Fahrzeugen, die das parkende Auto umfahren wollten. Evtl. wäre es sinnvoll hier ein Parkverbot anzubringen.

TOP 9.4 Friedhof Dürrwangen Schöpfbrunnen, Algenbildung

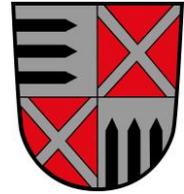
MGR Beck hat bemerkt, dass in letzter Zeit vermehrte Algenbildung im Brunnen festzustellen ist. Dies wird durch Bauhofleiter Lehr bejaht. Dies kann aber auch daher rühren, dass die Pumpe aktuell ausgeschaltet ist.

TOP 9.5 Friedhof Dürrwangen, neugepflanzte Bäume Urnenfeld

MGR Beck findet, dass die Bäume relativ nah an den Wegen gepflanzt wurden. Er fragt nach, ob es sich hier um Tiefwurzler handelt. 2. BGM Baumgärtner informiert, dass die Fa. Zäh die Bäume gepflanzt hat. Er geht davon aus, dass die Nähe zu den Wegen bedacht wurde.

TOP 9.6 Haslach, Christbaum

MGR Reuter spricht ein Lob für den Haslacher Christbaum aus. Die Optik ist dieses Jahr sehr ansprechend.



Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke